

4 Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

4.1 Änderung des Geschäftsmodells nach IFRS 9

Eine Umklassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts innerhalb der Bewertungskategorien des IFRS 9 setzt eine Änderung des Geschäftsmodells (der subjektiven Klassifizierungsbedingung) voraus (IFRS 9.4.4.1). Der tatsächliche Eintritt einer solchen Änderung ist nach Auffassung des IASB sehr selten und muss

- durch das *senior management* als Ergebnis externer oder interner Änderungen festgelegt werden,
- signifikant sein für die operative Tätigkeit des Bilanzierenden und
- nachweisbar sein gegenüber externen Parteien (IFRS 9.B4.4.1).

Abzustellen ist nach IFRS 9.B4.4.1 auf eine Entscheidung des *senior management*, nicht des für die Bestimmung des Geschäftsmodells heranzuziehenden „*key management personnel*“ i.S.v. IAS 24 (Rz 154). Es bedarf daher keiner Übereinstimmung der Management-Ebenen, die Umklassifizierung ist von einer höheren Ebene auszulösen.

Ändert das Unternehmen sein **Geschäftsmodell** für das Management einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte, so ist eine Umklassifizierung der betroffenen finanziellen Vermögenswerte jedenfalls dann geboten, wenn die Änderung sich nicht graduell (schleichend) vollzieht (IFRS 9.4.4.1). Die Neuklassifizierung erfolgt nach den allgemeinen Klassifizierungsvorschriften, d. h. gem. IFRS 9.4.1.1 – IFRS 9.4.1.4.

Der Umklassifizierungstag ist der **erste Tag der ersten Berichtsperiode** im Anschluss an die Änderung des Geschäftsmodells, welche zur Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte geführt hat (IFRS 9 Anhang A). Werden finanzielle Vermögenswerte (gem. IFRS 9.4.9) umklassifiziert, so erfolgt dies **prospektiv** ab dem Umklassifizierungstag. Somit sind bis dahin erfasste Gewinne, Verluste bzw. Zinsen nicht anzupassen (IFRS 9.5.6.1). Nach IFRS 9 sind **zwei Arten** von Umklassifizierungen denkbar (IFRS 9.5.6.2 f.):

- Bei Umklassifizierung von der Kategorie „fortgeführte Anschaffungskosten“ in die Kategorie „beizulegender Zeitwert“ muss der beizulegende Zeitwert des finanziellen Vermögenswerts zum Umklassifizierungstag festgestellt werden. Die Differenz zum bisherigen Buchwert ist erfolgswirksam zu erfassen.
- Bei Umklassifizierung in umgekehrter Richtung verwandelt sich der beizulegende Zeitwert am Umklassifizierungstag zum neuen Buchwert des finanziellen Vermögenswerts.

Eine Änderung des Geschäftsmodells setzt belastbare Nachweise voraus, es besteht nur ein geringer Ermessensspielraum. Keine Änderung des Geschäftsmodells liegt daher vor, wenn

- für einzelne finanzielle Vermögenswerte, nicht aber für ein gesamtes Portfolio sich eine Änderung der Verwertungsabsicht einstellt (auch bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen),
- kurzzeitig für einzelne finanzielle Vermögenswerte ein illiquider Markt festgestellt wird oder
- einzelne finanzielle Vermögenswerte zwischen Unternehmensteilen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen übertragen werden (IFRS 9.B4.4.3).

- Das dauerhafte Verschwinden eines aktiven Markts kann allerdings den Wechsel eines zuvor unter der Erwartung eines liquiden Handels ausgewählten Geschäftsmodells auslösen.
- 208 Für die Beurteilung, ob ein Wechsel des Geschäftsmodells vollzogen wurde, ist zwischen den einzelnen Steuerungsebenen des Managements zu unterscheiden:
- Besteht für ein Geschäftsfeld, in welchem finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen geführt wurden, eine Entscheidung zur Einstellung, die Aufgabe jeglichen Neugeschäfts und die Absicht, das bestehende Portfolio am Markt zum Verkauf anzubieten, liegt eine Änderung des Geschäftsmodells vor (IFRS 9.B4.4.1(b)).
 - Wird die Entscheidung getroffen, das gesamte Geschäftsfeld zu veräußern, ohne allerdings vorher die laufenden Aktivitäten zu ändern, ist das bestehende Geschäftsmodell bis zum Verkauf/Abgang fortzuführen (Rz 158).
- 209 Wurde für einen finanziellen Vermögenswert eine gewillkürte Klassifizierung *at fair value through profit or loss* vorgenommen, scheidet eine Umklassifizierung aus. Die Entscheidung zur *fair value option* ist endgültig (IFRS 9.4.1.5). Eine Umklassifizierung scheidet ebenfalls aus, wenn ein vertragliches Merkmal eines finanziellen Vermögenswerts, welches die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum *fair value* mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bei erstmaliger Erfassung verhindert hatte, im Zeitablauf wegfällt bzw. ausläuft (IFRS 9.3.1.1, IFRS 9.4.4.1).

Praxis-Beispiel

Ein Unternehmen hat in 01 eine Wandelanleihe gezeichnet. Das Wandlungsrecht ist auf drei Jahre befristet, läuft also in 04 aus. Die Anleihe hat insgesamt eine Laufzeit von zehn Jahren. Wird also nicht innerhalb der ersten drei Jahre gewandelt, besteht nur noch ein Anspruch auf Zins und Tilgung. Im Zugangszeitpunkt scheidet eine Klassifizierung als *at amortised cost* aus, die objektive Bedingung ist verletzt. Eine Umklassifizierung in 04 scheidet ebenfalls aus, wenn es an einer Änderung des Geschäftsmodells fehlt.

4.2 Umklassifizierung nach IAS 39

- 210 Hinsichtlich der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten ist zu unterscheiden zwischen
- allgemein notwendigen oder zulässigen Fällen (Rz 209) und
 - speziellen, nur ganz ausnahmsweise zulässigen Fällen.
- 211 Als **allgemeine Anlässe** für die Umklassifizierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 sind im Wesentlichen folgende Fälle zu unterscheiden:
- Ein Fälligkeitwert (HTM) darf nicht mehr als solcher ausgewiesen werden, weil entweder die Halteabsicht freiwillig **aufgegeben** wird (Einzelbetrachtung) oder weil wegen Veräußerung anderer *held-to-maturity*-Werte (Gesamtbetrachtung) eine **Sperrwirkung eintritt** (IAS 39.51 und IAS 39.52). Der Fälligkeitwert wird zu einem veräußerbaren Wert (IAS 39.51).
 - Wegen **Zeitablaufs** entfällt die Sperrwirkung. Zuvor zwangsweise als *available for sale* ausgewiesene Finanzinstrumente können entsprechend der individuellen Halteabsicht in *held-to-maturity*-Werte um- bzw. rückklassifiziert werden (IAS 39.54).

- Eine nicht marktnotierte Forderung (LaR) ist wegen Handelsabsicht im Zugangszeitpunkt als *held for trading* (FVTPL) klassifiziert worden, die Handelsabsicht ist entfallen, die Forderung soll für die absehbare Zukunft (*foreseeable future*) oder bis zur Fälligkeit im Bestand bleiben (IAS 39.50D). Die Forderung kann (Wahlrecht) nach LaR umklassifiziert werden.
- Eine nicht marktnotierte Forderung ist im Zugangszeitpunkt als AfS designiert worden, die Forderung soll für die absehbare Zukunft (*foreseeable future*) oder bis zur Fälligkeit im Bestand bleiben (IAS 39.50E). Sie kann (Wahlrecht) nach LaR umklassifiziert werden.

Zulässig ist damit in beide Richtungen der **Wechsel zwischen** Fälligkeits- und veräußerbaren Werten, einseitig der Wechsel aus der Kategorie Handelswerte (FVTPL) bzw. veräußerbare Werte (AfS) in die Kategorie Forderungen und Ausleihungen (LaR). Unzulässig bleibt eine Umklassifizierung in die Kategorie FVTPL. Auch die bevorstehende Veräußerung eines bisher ohne oder mit bedingter Veräußerungsabsicht gehaltenen Finanzinstruments klassifiziert diesen z. B. nicht in einen Handelswert um.

Darüber hinaus kann in seltenen Ausnahmefällen (*rare circumstances*) ein Finanzinstrument aus der Kategorie Handelswerte (FVTPL) in die Kategorie Fälligkeitswerte (HTM) bzw. veräußerbare Werte (AfS) umklassifiziert werden. Als solche Ausnahmefälle gelten ausweislich einer Presseerklärung des IASB vom 13.10.2008 die Finanzmarktkrise sowie der drastische Preisverfall des russischen Rubel Anfang 2015. Neben der **objektiven** Bedingung – *rare circumstances* – setzt die Umklassifizierung **subjektiv** einen Wegfall der Handelsabsicht voraus, entweder für einzelne finanzielle Vermögenswerte oder für ein Portfolio, bei Umkategorisierung in die Kategorie HTM außerdem die Erfüllung der für die Kategorie in IAS 39.9 geforderten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Umkategorisierung.²³

Fraglich ist das Verhältnis von IAS 39.50B zu IAS 39.50D. Nach der wohl herrschenden Meinung ist die letztgenannte Vorschrift als abschließende Regelung für die Umklassifizierung nach LaR anzusehen; daher hat IAS 39.50B für diese Zielkategorie keine Relevanz. Würden für LaR IAS 39.50B und IAS 39.50D nebeneinander gelten, läge der Vorteil von IAS 39.50B darin, dass hier nicht positiv das Verbleiben der Forderung für die absehbare Zukunft im Bestand vorausgesetzt wird, sondern das aktuelle Fehlen einer Handelsabsicht ausreichend wäre. Aus dem Wortlaut des Standards ergibt sich nicht unbedingt der abschließende Charakter von IAS 39.50D. Nach der Auffassung des IDW soll hiervon aber auszugehen sein.²⁴ Eine Umklassifizierung von FVTPL oder AfS in LaR setzt danach voraus:

- Fortfall der kurzfristigen Verkaufs- oder Rückkaufsabsicht (nur bei Umklassifizierung aus FTPL).
- Erfüllung der Voraussetzungen für eine LaR zum Zeitpunkt der Umkategorisierung.
- Absicht und Fähigkeit, den Vermögenswert auf absehbare Zeit oder bis zur Endfälligkeit zu halten (IAS 39.50E).

Mit der Umklassifizierung von Fälligkeitswerten (HTM) in veräußerbare Werte (AfS) oder umgekehrt bzw. von Handelswerten (FTPL) oder veräußerbaren Werten (AfS) in Fälligkeitswerte (HTM) oder Forderungen (LaR) ist ein **Wech-**

²³ IDW RS HFA 26, Tz. 14f.

²⁴ IDW RS HFA 26, Tz. 17ff.

sel der Bewertungsmethode verbunden. Findet der Wechsel von der Anschaffungskostenbewertung zur Zeitbewertung statt, so ist die Differenz zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert des Umwidmungszeitpunkts regelmäßig erfolgsneutral gegen **Eigenkapital** zu buchen.

- 215 Im umgekehrten Fall des Übergangs von der Zeitbewertung zu den Anschaffungskosten ergibt sich die neue Anschaffungskostenbasis (als Grundlage für die Effektivzinsmethode) aus dem Zeitwert des Umwidmungszeitpunkts. Die Behandlung von vor dem Umwidmungszeitpunkt liegenden, bisher erfolgsneutral im Eigenkapital berücksichtigten Wertänderungen bei AfS hängt davon ab, ob das fragliche Aktivum eine bestimmbare **Restlaufzeit** hat. Ist dies nicht der Fall, so wird die im Eigenkapital aufgelaufene Wertänderung erst dann in die GuV umbucht, wenn der Vermögenswert **abgeht** (IAS 39.54(b)). Hat der Vermögenswert hingegen eine **feste** Laufzeit, so ist der im Eigenkapital aufgelaufene Betrag über die Restlaufzeit zu amortisieren. Eine Differenz zwischen der neuen Anschaffungskostenbasis und dem bei Endfälligkeit rückzahlbaren Betrag wird wie jedes „normale“ Agio oder Disagio ebenfalls über die Laufzeit amortisiert (IAS 39.54(a)). In beiden Fällen ist der im Eigenkapital aufgelaufene Betrag außerdem im Fall einer Abschreibung aufzulösen und in der GuV zu erfassen.
- 216 Die nachfolgende Tabelle fasst **Anlässe und Behandlung** der Umklassifizierung nach den Regeln von IAS 39 zusammen. Die davon abweichenden Regelungen von IFRS 5 kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn Finanzinstrumente im Paket mit anderen Vermögenswerten veräußert werden sollen (→ § 29 Rz 4).

Umwidmung in die Bewertungskategorie...					
Ursprungskategorie	<i>held for trading</i>	<i>designated at fair value</i>	<i>loans and receivables</i>	<i>held to maturity</i>	<i>available for sale</i>
<i>held for trading</i>		Nein	Ja*	Ja*	Ja*
<i>designated at fair value</i>	Nein		Nein	Nein	Nein
<i>loans and receivables</i>	Nein	Nein		Nein	Nein
<i>held to maturity</i>	Nein	Nein	Nein		Ja
<i>available for sale</i>	Nein	Nein	Ja*	Ja	

*) Änderung durch das *Amendment* zu IAS 39 vom Oktober 2008.

- 217 Buchungsmäßig **komplex** ist insbesondere die Umwidmung von veräußerbaren Werten (*available for sale*) in Fälligkeitwerte (*held to maturity*). Neben der Amortisierung des Eigenkapitalbetrags und der Differenz zwischen neuer Anschaffungskostenbasis und späterem Rückzahlungsbetrag sind auch ursprüngliche Agien und Disagien zu berücksichtigen. Das nachfolgende Beispiel fasst die relevanten Komplizierungen zusammen.

Praxis-Beispiel

Wegen Ablauf der Sperrfrist kann eine zum 31.12.01 mit einem Agio von 3 erworbene Anleihe (nominal 100, Zins 5 %, AK 103) zum 1.1.03 von *available for sale* nach *held to maturity* umklassifiziert werden. Die Anleihe läuft bis zum 1.1.05. Der Zeitwert zum Umklassifizierungszeitpunkt beträgt 96. Die Zinsen sind zum 31.12.02 usw. fällig.

Folgende Probleme sind zu unterscheiden:

- Die Auflösung des Agios von 3 war im Gegensatz zu anderen Wertänderungen nicht im Eigenkapital, sondern über die Laufzeit im Zinsergebnis zu erfassen (IAS 39.55(b); Rz 203). Mit Übergang zur Anschaffungskostenbewertung (Effektivzinsmethode) entfällt die gesonderte Betrachtung.
- Zum 31.12.02 sind daher nicht $103 - 96 = 7$, sondern nur 6 ($7 - 1$ Auflösung Agio) als Zeitwertänderung im Eigenkapital zu erfassen. Diese 6 sind mit Umwidmung, d.h. ab 03, über die (Rest-)Laufzeit zu verteilen.
- Die neue Anschaffungskostenbasis von 96 liegt um 4 unter dem Nominalbetrag von 100. Dieser Differenzbetrag ist wie ein „normales“ Disagio über die (Rest-) Laufzeit zu amortisieren.

Somit ergeben sich am 31.12.02 folgende Buchungssätze:

Konto	Soll	Haben
Geld	5	
Zinsertrag		5
Zinsertrag	1	
Wertpapier (wegen Amortisierung Agio)		1
EK	6	
Wertpapier (wegen Wertänderung 7-1)		6

31.12.03 und 31.12.04 jeweils

Konto	Soll	Haben
Geld	5	
Zinsertrag		5
Zinsertrag	3	
EK (wegen Amortisierung 6 EK auf zwei Jahre)		3
Wertpapier	2	
Zinsertrag (wegen Amortisierung 100 nom. - 96 neue AK)		2

Als Ergebnis aller Buchungen beträgt per 31.12.04

- die EK-Rücklage: $0 = -6 + 3 + 3$
- das Wertpapier: $100 = 103 - 1 - 6 + 2 + 2$
- der Gesamtertrag 03 und 04: $8 = 2 \times 5 - 2 \times 3 + 2 \times 2 = (2 \times 5) - 2$

Ähnliche Probleme wie bei der Umklassifizierung stellen sich dann, wenn der *fair value* nicht mehr feststellbar ist und deshalb **hilfsweise** zum **Anschaffungskostenmodell** gewechselt werden muss (IAS 39.54) oder umgekehrt der *fair value* erstmalig festgestellt werden kann und deshalb vom hilfswesen Anschaffungskostenansatz zum *fair value* zu wechseln ist (IAS 39.53).

Praxis-Beispiel

Eine erfolgswirksam als Handelswert (*trading*) qualifizierte Aktie wird Anfang 01 zu 100 angeschafft. Am Ende 01 notiert sie mit 60. In 02 wird die Aktiengesellschaft wegen finanzieller Schwierigkeiten aus der Börsennotierung entfernt (*delisted*). Mangels Börsennotierung und sonstiger Informationen ist danach kein *fair value* mehr bestimmbar. Ende 03 erhält die bilanzierende Gesellschaft jedoch zwei Kaufangebote, eines über 100, eines über 200. Die Angebote werden nicht angenommen. Die GuV-Ergebnisse sind wie folgt:

- in 01: -40,
- in 02: 0,
- in 03: 0 (oder +90).

Der Wert zum *delisting*-Zeitpunkt gilt gem. IAS 39.54 per Fiktion als Anschaffungskosten. Die Kaufangebote in 03 liefern Hinweise auf eine Werteholung von mindestens 40. Angesichts der Differenz der Angebote bzw. der Breite des Intervalls wird man die Angebote jedoch kaum als hinreichend zuverlässigen Indikator für den *fair value* nehmen können (IAS 39.AG80). Die Bilanzierung bleibt im Anschaffungskostenmodell. Eine Zuschreibung über die fiktiven (!) Anschaffungskosten hinaus auf (die ursprünglichen Anschaffungskosten von) 100 kommt daher nicht infrage. Sähe man jedoch die Kaufangebote bzw. deren Mittelwert (150) als hinreichend zuverlässige *fair-value*-Indikation an, wäre ein Rückwechsel zur *fair-value*-Bewertung vorzunehmen (IAS 39.53). Der Rückwechsel würde zu einem Erfolg von $150 - 60 = 90$ führen.

Variante

Die Aktie wird in bedingter Veräußerungsabsicht als *available for sale* gehalten. Die GuV-Ergebnisse sind wie folgt:

- in 01: 0,
- in 02: -40 (wegen objektiver Evidenz *impairment*),
- in 03: 0.

In 03 entsteht wegen IAS 39.53 i. V. m. IAS 39.55(b) nunmehr auch bei einem Rückwechsel zur *fair-value*-Bewertung kein Erfolg.

5 Klassifizierung finanzieller Verbindlichkeiten

5.1 Abgrenzungen zum Eigenkapital

219 Den Bewertungsüberlegungen vorzuschalten ist in Grenzfällen die Frage, ob ein Finanzinstrument aus Sicht des Unternehmens überhaupt Fremdkapitalcharakter hat (d. h. Finanzverbindlichkeit ist) oder als Eigenkapital eingestuft werden muss. Die Abgrenzungskriterien sind in IAS 32 enthalten und werden in → § 20 im Einzelnen erläutert. An dieser Stelle erfolgt daher nur ein kurzer Überblick:

- **Mezzanine Finanzierungen:** Eine schuldrechtliche Kapitalüberlassung bleibt auch dann Finanzverbindlichkeit, wenn sie wie bei bestimmten Genussrechten,